

Fachbereichsverfügung

**Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
Übernahme der Kosten für die Wohnungsrenovierung
(Schönheitsreparaturen)
Erstausstattung mit Bekleidung
Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten**

**im Rahmen des
SGB II / SGB XII und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Stand: 23.01.2009

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNG	- 6 -
1.1	Allgemeines	- 6 -
1.2	Personen ohne laufenden Anspruch	- 6 -
1.3	Studenten und Auszubildende	- 7 -
1.4	Begriff der Erstausstattung	- 7 -
1.5	Bedarfsdeckung	- 8 -
2.	ERSTAUSSTATTUNG FÜR DIE WOHNUNG EINSCHLIEßLICH HAUSHALTSGERÄTEN	- 9 -
2.1	Angemessene Wohnraumausstattungskosten	- 9 -
2.2	Personenkreis	- 9 -
2.3	Art und Umfang der Leistungen	- 11 -
2.4	Nachweispflicht	- 12 -
2.5	Bemessung der Erstausstattungspauschale	- 12 -
2.6.	Höhe der zu gewährenden Leistungen:	- 12 -
2.6.3	Kürzung der Einrichtungspauschale bei vorherigem Aufenthalt in einem Übergangwohnheim	- 12 -
2.7	Ersatzbeschaffung	- 13 -
2.8	Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren	- 13 -
2.9	Sonderregelung bei Entlassungen aus stationären Einrichtungen (laut Rundschreiben des LWL, Stand 15.08.2007)	- 13 -
2.10	Gewährung von Sachleistungen in Übergangwohnheimen und Notunterkünften an Personen, die der Stadt Herne zugewiesen und in städtischen Unterkünften untergebracht sind	- 14 -
2.10	Bedarfsprüfung	- 15 -
2.11	Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes	- 15 -
3.	ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR WOHNUNGSRENOVIERUNG (SCHÖNHEITSREPARATUREN) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER URTEILE DES BUNDESZOZIALGERICHTS VOM 19.03.2008, B 11B AS 31/06 R, UND VOM 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R	- 16 -
3.1.	Allgemeines / Rechtslage	- 16 -
3.2	Rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen	- 16 -
3.3	Regelung des § 28 IV Satz 3 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 13.09.2001	- 17 -
3.4	Mietvertragliche Übertragung der Verpflichtung zur Renovierung der Wohnung nach neuer Rechtslage	- 17 -

3.5	Keine Anteile für „Schönheitsreparaturen“ in der Regelleistung enthalten	- 18 -
3.6	Unterscheidung von Schönheitsreparaturen nach Zeitpunkt der Durchführung	- 18 -
3.6.1	Einzugsrenovierung	- 18 -
3.6.1.1	Mietvertragliche Vereinbarung einer Einzugsrenovierung	- 19 -
3.6.2	Schönheitsreparaturen während der Nutzung der Wohnung	- 19 -
3.6.2.1	Renovierungsintervalle - Abnutzungszeiten	- 20 -
3.6.3	Auszugsrenovierung	- 20 -
3.7	Beihilfen für Schönheitsreparaturen	- 20 -
3.7.1	Höhe der Beihilfe für Schönheitsreparaturen	- 21 -
3.7.3	Nachbarschafts- und Bekanntenhilfe	- 22 -
3.7.4	Nachweis	- 22 -
3.7.5	Beauftragung einer Firma	- 22 -
3.8	Bedarfsprüfungen durch den BED	- 22 -
3.9	Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes	- 22 -
3.10	Übersicht	- 23 -
4.	ERSTAUSSTATTUNG MIT BEKLEIDUNG	- 24 -
4.1	Erstausstattung mit Bekleidung außerhalb von Heimen und Einrichtungen	- 24 -
4.1.1	Vorbemerkung	- 24 -
4.1.3	Entlassung von Häftlingen	- 25 -
4.1.4	Höhe der Beihilfe für Bekleidung	- 25 -
4.2	Erstausstattung mit Bekleidung innerhalb von Heimen und Einrichtungen	- 25 -
4.2.1	Vorbemerkung	- 25 -
4.2.2	Personenkreis	- 25 -
4.2.3	Verfahren	- 26 -
4.3	Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes	- 26 -
5.	ERSTAUSSTATTUNG BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT	- 27 -
5.1	Neugeborenen-Erstausstattung	- 27 -
5.1.1	Konkretisierung des Begriffs der Neugeborenen-Erstausstattung	- 27 -
5.1.2	Örtliche Vorgehensweise	- 27 -
5.1.3.	Umfang der Baby-Erstausstattung	- 27 -
5.1.4.	Kinderwagen und Kinderbett (komplett, gebraucht)	- 28 -
5.1.4.1	Pauschale Entschädigung für die Abholung von Gegenständen im Rahmen der Bekanntenhilfe	- 28 -
5.1.4.2	Zusatzbedarf für das Kinderbett	- 28 -
5.1.4.3	Zusatzbedarf für den Kinderwagen	- 28 -
5.1.5	Markterhebung zu der Erstausstattung für Neugeborene	- 28 -
5.2.	Erstausstattung bei Schwangerschaft/Aufschlag für Umstandskleidung	- 29 -
5.2.1	Zusammenstellung der typischen Umstandskleidung	- 29 -
5.2.2.	Höhe des Mehrbedarfs, der zusätzlich zu der Regelleistung zu erbringen ist	- 30 -
5.3	Höhe der Beihilfe	- 30 -
5.4	Minderung des Bedarfs	- 30 -
5.5	Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes	- 31 -
6.	LEISTUNGEN BEI MEHRTÄTIGEN KLASSENFAHRTEN	- 32 -

6.1	Allgemeines	- 32 -
6.2	Voraussetzungen	- 32 -
6.3	Leistungsumfang	- 33 -
6.4	Bescheinigung der Schule	- 33 -
6.5	Kostenbeitrag	- 33 -
6.6	Verfahren	- 34 -
6.7	Unterrichtung der Schulen	- 34 -
6.8	Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes	- 34 -
7.	ÜBERGANGSREGELUNGEN	- 34 -
8.	ANPASSUNG DER REGELUNGEN	- 34 -
	ANLAGE 1 BEDARFSSCHEMA FÜR AUSSTATTUNG MIT MOBILIAR	- 35 -
	ANLAGE 2 BEDARFSSCHEMA FÜR AUSSTATTUNG MIT HAUSRAT	- 36 -
	ANLAGE 3 Erstausrüstung mit Bekleidung - Herren -	- 37 -
	ANLAGE 4 Erstausrüstung mit Bekleidung - Damen -	- 38 -
	ANLAGE 5 RICHTLINIEN FÜR SCHULWANDERUNGEN UND SCHULFAHRTEN	- 40 -

Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Gemäß § 20 I SGB II und § 28 I SGB XII sowie analog § 2 AsylbLG wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelleistungen / -sätzen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen / -sätze neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z. B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Abweichend von § 20 I SGB II und § 28 I SGB XII werden nach § 23 III Nr. 1 – 3 SGB II und § 31 I Nr. 1 bis 3 SGB XII einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen / -sätzen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt und können im Falle von § 23 III Nr. 1 und 2 SGB II sowie von § 31 I Nr. 1 und 2 SGB XII pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt werden können.

Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung ergänzend zu den Regelleistungen nur bei einer tatsächlichen Erstaussstattung infrage kommen. Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke sind somit keine „Erstaussstattung“. Soweit ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen/-sätzen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann, kann dieser zusätzliche Bedarf nach § 37 I SGB XII jedoch im Wege eines Darlehens übernommen werden. In der Regel kann man davon ausgehen, dass die Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Leistungsbezieher dann nicht möglich sein wird, wenn dieser Bedarf kurz nach der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII entsteht oder gleichzeitig mehrere unabweisbare Bedarfe aus den angesparten Beträgen zu decken sind. Ferner ist ein Bedarf unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar ist und der Vermeidung einer akuten Notlage dient.

Zur Frage der Gewährung eines Darlehens nach § 23 I SGB II finden die Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit entsprechend Anwendung.

1.2 Personen ohne laufenden Anspruch

Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und Sozialhilfe haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens

zur Deckung dieses Bedarfes jedoch nicht in der Lage sind (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, B. v. 13.07.2006, L 15 B 143/06 SO ER). In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens für die sechs folgenden Monate gefordert werden. Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 III SGB II bzw. des § 19 SGB XII auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z.B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabwiesbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z.B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Grundsätzlich einmalige Transferleistungen führen dann nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit einer Wohngeldbewilligung, wenn diese Leistung lediglich für einen Monat zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit der Bewilligung führen würde. Diese Regelungen hat das zuständige BM Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bereits mit Erlass v. 18.11.2005 SW 23 - 30 09 98 – 2 getroffen.

1.3 Studenten und Auszubildende

Ferner haben Auszubildende und Studierende, die unter Berücksichtigung der Regelungen in § 7 V SGB II und § 22 I SGB XII keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, einen Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 23 III SGB II bzw. nach § 31 I SGB XII. Die hier zu gewährenden einmaligen Leistungen betreffen einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 V SGB II und des § 22 I SGB XII keine Anwendung.

1.4 Begriff der Erstausrüstung

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Erstausrüstung handelt. Dieser Begriff ist abzugrenzen gegen die Fälle, wo es sich nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf, etwa aufgrund abgenutzter, verbrauchter usw. Gegenstände. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Begriff nicht rein zeitlich zu verstehen ist, sondern bedarfsbezogen. So liegt Erstausrüstung auch vor, wenn die Gegenstände anderweitig (z. B. in der Wohnung des Partners, wenn Getrenntleben besteht) vorhanden sind.

Die Aussage, die Erstausrüstungsbedarfe seien nicht von der Regelleistung umfasst, bedeutet nicht, dass Erstausrüstungsleistungen nur für solche Bedarfe in Betracht kommen, die nicht von der Regelleistung / dem Regelatz erfasst sind. Eine solche Sichtweise widerspräche der Gesetzessystematik. Denn da die Regelleistung / der Regelsatz den notwendigen Bedarf abdeckt, wäre in dieser Lesart § 23 III SGB II / § 31 I SGB XII gerade auf nicht notwendige Bedarfe bezogen, was ersichtlich nicht der Sinn der gesetzlichen Anerkennung der Erstausrüstungsbedarfe ist. Deshalb ist es so zu verstehen, dass damit Bedarfe angesprochen werden, die nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vom Regelsatz umfasst sind.

1.5 Bedarfsdeckung

Die Gewährung einer Leistung für Erstausrüstung ist von der Antragstellung bei dem zuständigen Leistungsträger abhängig. Stellt sich bei der Antragstellung heraus, dass die Gegenstände bereits gekauft und bezahlt worden sind, so ist eine Übernahme dieser Kosten nur im Rahmen des SGB II möglich, da hier – anders als im SGB XII und im AsylbLG - nicht das Bedarfsdeckungsprinzip gilt. Allein wenn der Erstausrüstungsbedarf vor der erstmaligen Beantragung von SGB II-Leistungen bezahlt wurde, schließt dies eine Gewährung einer einmaligen Beihilfe hierfür aus.

2. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

2.1 Angemessene Wohnraumausstattungskosten

Als angemessene Wohnraumausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit.

§ 23 II Satz 1 Nr. 1 SGB II / § 31 I Satz 1 Nr. 1 SGB XII decken zunächst alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsbedarfe ab. Dazu gehören alle Einrichtungsgeräte und -gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind (vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 28.08.2006, L 7 B 481/06 AS ER, FEVS 58, 427). Der Begriff Erstaussstattung darf nicht zu eng ausgelegt werden. Er umfasst zwar keine, auch nicht teure, Reparaturen vorhandener Ausstattungen, deckt aber ansonsten die Bedarfe nach allen Wohnungsgegenständen ab, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, B. v. 12.07.2005, L 3 B ER 45/05 AS, FEVS 57, 181). Der Terminus Erstaussstattung ist auch im Blick auf die Haushaltsgeräte nicht zeitlich (im Sinne einer Fixierung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Wohnungsbezugs), sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. War also etwa ein Haushaltsgerät bisher in einer ansonsten eingerichteten Wohnung nicht vorhanden, so ist eine einmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstaussstattung zu rechnen.

2.2 Personenkreis

Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften auf der Grundlage nach § 23 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 in Verbindung mit § 42 SGB XII auf Antrag insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

- a) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Unterbringung nicht möglich war,
- b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- c) bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand.

Wird ein bisher gemeinsam geführter Haushalt aufgelöst mit der Folge, dass zwei getrennte Haushalte geführt werden, gilt dieses in der Regel nicht als erstmalige Anmietung einer Wohnung im Sinne des Gesetzes. Soweit es nicht möglich ist, eine neu angemietete Wohnung aus dem Bestand des bisherigen gemeinsamen Haushalts auszustatten bzw. wenn durch die kurzfristige Bewilligung einer Erstaussstattung andere Kosten (z.B. für die Unterbringung in einem Frauenhaus) vermieden werden können, soll abweichend davon die notwendige Erstaussstattung bewilligt werden.

Nach einer Trennung kann der Betroffene noch einen Anspruch gegen den Ehepartner auf Umzugshilfe aus einem Ehevertrag haben; in diesem Fall kann die Leistung für die Wohnungserstaussstattung nur als Darlehen gewährt werden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, B. v. 21.11.2007, L 28 B 1939/07 AS ER).

Etwaige Ansprüche aus einer Hausratteilung der Ehepartner sind zu berücksichtigen.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Hausratverordnung werden nach Art. 62 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben (vgl. BGBl. vom 22.12.2008). Die Regelung erfolgt nach Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit künftig im 2. Buch, Abschnitt 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG - (§§ 200 ff FamFG). Das FGG-Reformgesetz tritt am 01.09.2009 in Kraft. Die danach noch verbleibenden materiell-rechtlichen Vorschriften sollen nach Art. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts gleichfalls aufgehoben und als § 1568a und § 1568b in das BGB überführt werden.

Die Aufteilung erfolgt durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung kurzfristig durchgesetzt werden. Anerkannt wird ein Teil der geltenden Pauschalen, der der Differenz zwischen 100 % und dem (vereinbarten oder vom Gericht festgelegten) Teil im Rahmen der Hausrataufteilung entspricht. Neben der Erstaussstattungsbeihilfe sind dann die ggf. angemessenen Transportkosten für die Möbel von der ehemaligen gemeinsamen Wohnung in die neue Unterkunft zu übernehmen.

Liegt eine Vereinbarung nicht vor und ist eine Gerichtsentscheidung nicht absehbar, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden (vgl. LSG NW, B. v. 25.03.2008, L 19 B 13/08 AS ER). Eine spätere Vereinbarung über eine Hausrataufteilung kann jedoch nicht zu einer Rückforderung der gewährten einmaligen Beihilfe führen.

- d) bei Neubezug einer Wohnung von Frauen und deren Kinder nach dem Auszug aus dem Frauenhaus bzw. der bisherigen Wohnung und der weiteren Trennung,
- e) bei begründeter notwendiger Anmietung einer eigenen Wohnung ohne eigenen Haustand,
- f) nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- g) bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung von Spätaussiedlern,
- h) bei erstmaligem, erforderlichen Bezug einer Wohnung außerhalb von Übergangseinrichtungen von Bürgerkriegsflüchtlingen und weiteren Ausländern mit einem besonderen ausländerrechtlichen Status,
- i) bei Neubezug einer Wohnung nach Zuzug aus dem Ausland, wenn keine Möbel vorhanden sind,
- j) bei Neubezug einer Wohnung durch Wohnungslose (s. Sonderregelung Ziffer 2.9),
- k) nach einem Wohnungsbrand oder Wasserschaden (hier ist die Hausrat-, Haftpflicht- und Gebäudeversicherung zu berücksichtigen)

oder

- l) aus sonstigen außergewöhnlichen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erforderlich machen.

Ein Umzug reicht dafür allein nicht aus, sondern es handelt sich hier um die Fälle, in denen eine Person über keinerlei Wohnungseinrichtung verfügt oder wenn Möbelstücke in der alten Wohnung nicht vorhanden waren.

Ein sonstiger Grund, der einen außergewöhnlichen Umstand voraussetzt, liegt auch dann nicht vor, wenn z. B. der Vermieter seiner Pflicht, dem Mieter eine aus einer Spüle bestehende Mindestausstattung zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, denn der Leistungsempfänger muss sich in diesem Fall mit dem Vermieter auseinandersetzen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, B. v. 22.08.2006, L 5 B 525/06 AS ER).

Ein sonstiger Grund liegt auch nicht vor, wenn die Möbel des Hilfeempfängers infolge einer Zwangsräumung durch den Vermieter aus der Wohnung gebracht worden sind, da der Hilfeempfänger die Möglichkeit hat, gegenüber dem Vermieter seine Besitzansprüche geltend zu machen und den unpfändbaren Teil seiner Sachen herauszuverlangen (vgl. LSG NW, B. v. 25.06.2008, L 7 B 9/08 AS und L 7 B 328/07 AS ER).

Im Falle des Umzuges in eine größere, angemessene Wohnung (z. B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bzw. einer Einsatz- oder Wohngemeinschaft) kommt eine Erstaussstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstaussstattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstaussstattung abgedeckt ist.

Eine Leistung im Rahmen einer Erstaussstattung kann auch dann in Betracht kommen, wenn einzelne Möbelstücke zum Zeitpunkt des Auszuges aus der alten Wohnung dort an sich noch verwendungsfähig gewesen sind und der konkrete Bedarf für eine Neuanschaffung dadurch verursacht worden ist, dass z. B. eine beschädigungsfreie Zerlegung einzelner Möbelstücke als Voraussetzung für eine Wiederverwendung in der neuen Wohnung wegen ihrer Verleimung und Verschraubung nicht möglich ist (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 14.12.2005, L 9 B 37/06 AS).

Es besteht kein Anspruch gegen den Leistungsträger auf Ersatz von bei einem Umzug zerstörter Möbel, auch wenn der Leistungsträger den Umzug veranlasst hat (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, U. v. 04.09.2008, L 13 AS 518/06, Revision ist beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 4 AS 77/08 R anhängig).

Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (z. B. Waschmaschine) in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung (noch) nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstaussstattung für die Wohnung zu rechnen (vgl. BSG, U. v. 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R).

Ebenso liegt ein Fall der Erstaussstattung vor, wenn bei Umzug in eine andere Wohnung z. B. aufgrund der Energieausstattung der Wohnung andere Geräte notwendig sind, z. B. Elektrostatt Gasherd.

2.3 Art und Umfang der Leistungen

2.3.1 Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschale erbracht. Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln und gegebenenfalls als Teilpauschalierung zu gewähren. Bei der Bemessung der Pauschale werden einschlägige Angaben von Anbietern der Stadt Herne und langjährige Erfahrungswerte berücksichtigt. Die Pauschale deckt den notwendigen Bedarf an Mobiliar, Hausrat und elektrischen Geräte ab. Das der Ermittlung der Pauschale zugrunde gelegte Bedarfsschema ist als **Anlage 1 und 2** beigefügt.

2.3.2 Zur Beschaffung der für die Haushaltsführung benötigten Haushaltsgeräte gehört auch gegebenenfalls die erforderliche Installation.

2.3.3 Die Einholung und Vorlage von Kostenvoranschlägen entfällt.

2.4 Nachweispflicht

Grundsätzlich werden keine Verwendungsnachweise verlangt.

Von den Leistungsberechtigten wird nur dann ein Nachweis über die Verwendung der Beihilfe verlangt, wenn berechtigte Zweifel an der sachgerechten Verwendung der Beihilfe bestehen. Es kann in diesen Fällen die Bewilligung auch über Vorlage eines Kostenvoranschlages oder Ausstellen eines Gutscheines erfolgen.

2.5 Bemessung der Erstausstattungspauschale

2.5.1 Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage der „Richtpreise für die Gewährung einmaliger Beihilfen“ für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Hausrat, Bettwäsche und Sonstiges ermittelt. Hierbei wurden die Neupreise zugrunde gelegt.

2.5.2 Die Pauschalen für die Erstausstattung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Für besondere Personengruppen (z. B. schwerbehinderte Menschen) kann abweichend von den Tabellenwerten eine höhere Pauschale angesetzt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

2.6. Höhe der zu gewährenden Leistungen:

Haushalt	Mobiliar	Hausrat	Gesamt	Beihilfe bis 31.01.2009
Ein-Person-Haushalt	560,00 €	290,00 €	850,00 €	716,00 €
Für die zweite Person	335,00 €	75,00 €	410,00 €	410,00 €
Für die dritte und jede weitere Person	226,00 €	75,00 €	301,00 €	256,00 €

2.6.1 Eine Erhöhung der Pauschale kommt im begründeten Einzelfall in Betracht, wenn ein Bedarf für nicht im Bedarfsschema aufgeführte Gegenstände besteht oder besondere Umstände vorliegen. Die Erhöhung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

2.6.2 Die Pauschale wird anteilig gekürzt, wenn die/der Leistungsberechtigte (teilweise) bereits Mobiliar bzw. Hausrat besitzt, die Wohnung / das Zimmer bereits (teil-) möbliert ist oder sofern die Wohnung von der / dem Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen genutzt wird.

2.6.3 Kürzung der Einrichtungspauschale bei vorherigem Aufenthalt in einem Übergangwohnheim

Die jeweilige Einrichtungspauschale ist bei den nachstehend aufgeführten Personengruppen

- Bürgerkriegsflüchtlinge und weitere Ausländer mit einem besonderen ausländerrechtlichen Status
- asylbegehrende Ausländer
- Spätaussiedler

pro Person um 81,00 € zu kürzen, wenn z. B. während der Unterbringung in den städtischen Übergangseinrichtungen bereits einmalige Beihilfen für Hausrat wie Bettwäsche, Töpfe, Pfanne, Besteck, Geschirr usw. gewährt worden sind (vgl. Ziffer 2.10).

Eine Kürzung der vorgenannten Pauschale kann darüber hinaus vorgenommen werden, wenn z. B. die Bedarfsgemeinschaft bzw. Einsatzgemeinschaft schon über Hausrat oder Teile des Hausrats verfügt. Aus der Auflistung der Richtpreise für die Gewährung einmaliger Beihilfen ist bzw. sind die entsprechenden Beträge von der jeweiligen Einrichtungspauschale in Abzug zu bringen.

2.7 Ersatzbeschaffung

2.7.1 Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu Reparaturkosten besteht nicht, mit Ausnahme des unter Ziffer 2.11 aufgeführten Personenkreises nach §1 a und § 3 AsylbLG. Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelbedarf / -satz abgegolten. Wenn ein Gegenstand bzw. Gerät schon vorhanden ist und lediglich ersetzt werden soll, liegt keine Erstausrüstung vor (vgl. LSG Hessen, B. v. 23.11.2006, L 9 AS 239/06 ER). Entscheidend ist, ob ein Gegenstand bzw. Gerät für die Wohnung erstmals beschafft werden soll.

2.8 Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren

2.8.1 Erstausrüstungen für Personen unter 25 Jahren, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen und Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen, sind nur dann zu gewähren, wenn vor dem Auszug oder in Eilfällen nach Abschluss des Mietvertrages eine Zusicherung der ARGE im Sinne von § 22 SGB II abgegeben wurde.

2.8.2 Für Personen unter 25 Jahren ohne vorherigen Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, ist eine Erstausrüstung nur dann zu gewähren, wenn zum Zeitpunkt der Gründung des eigenen Haushaltes bei lebensnaher Betrachtungsweise realistisch davon auszugehen war, dass die Wohnung auf Dauer finanziert werden konnte.

2.9 Sonderregelung bei Entlassungen aus stationären Einrichtungen (laut Rundschreiben des LWL, Stand 15.08.2007)

Gewährt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe stationäre Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch für erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Personen und tritt für die Zeit nach der Entlassung ein Bedarf ein für

- Beschaffung einer Unterkunft
- Übernahme von Mietsicherheiten
- tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmieten und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten
- Beihilfen für Mobiliar
- Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

dann gewährt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Zeit nach der Beendigung der stationären Hilfe folgende Starthilfe:

- bei Entlassung aus der stationären Einrichtung im Laufe eines Kalendermonats:
 - Übernahme sämtlicher unter 2.9 aufgeführter Leistungen (ausschließlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) als Startbeihilfe durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Ergänzende Beihilfen nach dem SGB II oder SGB XII für denselben Zweck sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

- bei Entlassung aus stationärer Einrichtungen zum 1. eines Kalendermonats:
 - Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe trägt lediglich die Beschaffungskosten für die Unterkunft. Alle weiteren unter 2.9 aufgeführten Leistungen sind zusätzlich zu gewähren, soweit sie notwendig und erforderlich sind.

Für die die rechtzeitige Leistungserfüllung sollte spätestens vier Wochen vor dem Ende der vollstationären Hilfe ein Antrag gestellt worden sein, damit über den Bedarfsermittlungsdienst der Bedarf rechtzeitig festgestellt und die Leistungen zeitnah erbracht werden können.

2.10 Gewährung von Sachleistungen in Übergangwohnheimen und Notunterkünften an Personen, die der Stadt Herne zugewiesen und in städtischen Unterkünften untergebracht sind

Ab Anfang 2004 werden die einmaligen Beihilfen für Bettwäsche, Bettdecken, Kopfkissen und Hausrat für die in städtischen Übergangsheimen und Notunterkünften unterzubringenden Personen, die der Stadt Herne zugewiesen und erstmalig in einem Übergangsheim untergebracht werden, in Form eines „**Startpaketes**“ von 41/3 als Sachleistung gewährt. Die aufwändige Ausstellung von „Garantiescheinen“ entfällt seitdem.

Die nachstehend aufgeführten **Personenausstattungen 1 bis 3** werden dabei in Form von Sachleistungen ausgehändigt:

Personen, die in einem Übergangsheim untergebracht werden, erhalten die **Personenausstattung** (Komplettausstattung) **je Person**

Steppbett	1 Stück, waschbar
Kopfkissen	1 Stück, waschbar
Bettwäsche	2 Garnituren, Baumwolle
Betttücher	2 Stück Baumwolle
Handtücher	2 Stück, Frottier
Geschirr-Set	4teilig (Tasse, Untertasse, Teller flach und Teller tief), Porzellan oder Steingut
Besteck	4teilig (Messer, Gabel, Löffel und Teelöffel), Metall

dazu:

Topf-Pfannen-Set 3-teilig	1 Stielkasserolle / 16 cm/ 1,5 Liter 1 Topf 20 cm/3,0 Liter mit Deckel, emailliert 1 Pfanne / 24 cm, beschichtet	für 1 bis 2 Personen- haushalte
Topf-Pfannen-Set 4teilig	1 Stielkasserolle / 16 cm 1,5 Liter 1 Topf 20 cm 3,0 Liter mit Deckel 1 Topf 24 cm 5,0 Liter mit Deckel, emailliert 1 Pfanne / 24 cm, beschichtet	Für 3 – 4 Personenhaus- halte
Topf-Pfannen-Set 5teilig	1 Stielkasserolle / 16 cm 1,5 Liter 1 Topf 20 cm 3,0 Liter mit Deckel 2 Töpfe 24 cm 5,0 Liter mit Deckel, emailliert 1 Pfanne / 24 cm, beschichtet	für Haushalte mit 5 und mehr Personen

Zur Kürzung der Einrichtungspauschale bei vorherigem Aufenthalt in einem Übergangwohnheim vgl. Ziffer 2.6.3.

2.11 Bedarfsprüfung

Soweit erforderlich, ist die Feststellung des Bedarfs für die Erstausrüstung durch den Bedarfsermittlungsdienst (BED) auf der Grundlage der Vereinbarung zur Inanspruchnahme des BED der ARGE Herne vom 27.10.2005 in Auftrag zu geben.

Für den Personenkreis nach dem AsylbLG erfolgt die Feststellung des Bedarfs durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter des FB Soziales.

2.12 Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

Für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sind die vorgenannten Regelungen ebenfalls anzuwenden. Zusätzlich besteht für Leistungsberechtigte nach § 1 a und § 3 AsylbLG Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie für Reparaturkosten.

3. Übernahme der Kosten für Wohnungsrenovierung (Schönheitsreparaturen) unter Berücksichtigung der Urteile des Bundessozialgerichts vom 19.03.2008, B 11b AS 31/06 R, und vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R

3.1. Allgemeines / Rechtslage

Die Aufwendungen für die Miete einschließlich des Zuschlags für Instandhaltungskosten bzw. für Schönheitsreparaturen gehören zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 I Satz 1 SGB II, § 29 I Satz 1 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG.

Nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung ist zwischen Instandhaltung und Schönheitsreparaturen zu differenzieren.

Instandhaltung bedeutet Erhaltung des vertrags- und ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache, also Beseitigung der durch Abnutzung, Alter und Witterungseinwirkungen entstehenden baulichen und sonstigen Mängel.

Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen zur Beseitigung, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, wie etwa Tapezieren oder Streichen von Wänden (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.1994, XII ZR 15/93).

Das BSG hat mit Urteil vom 19.03.2008, B 11b 31/06 R, entschieden, dass die Regelleistung gemäß § 20 SGB II Anteile für Wohnungsinstandhaltung in kleinerem Umfang beinhaltet, nicht aber für Schönheitsreparaturen, die als Kosten der Unterkunft zu betrachten sind (weitere Erläuterungen siehe Ziffer 3.5).

3.2 Rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen

Nach § 535 I Satz 2 BGB obliegt es dem Vermieter, die Mietsache während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Instandhaltungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen gehen deshalb grundsätzlich zu Lasten des Vermieters.

Dieser kann aber diese Verpflichtung durch Vertrag auf den Mieter übertragen.

Eine Übernahme der Renovierungskosten (Schönheitsreparaturen und Auszugsrenovierung) kommt nur in Betracht, wenn die Renovierung auch mietvertraglich tatsächlich geschuldet wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, Urteil vom 05.04.2006, VIII ZR 152/05, NJW 2006, 2115) sind starre Fristenpläne (Formulierungen wie „spätestens, mindestens, innerhalb, übliche Fristen“ weisen auf das Vorliegen von starren Fristenplänen hin) in Bezug auf die Regelmäßigkeit von Schönheitsreparaturen oder die vom Abnutzungsgrad unabhängig vereinbarte Auszugsrenovierung **unwirksam** mit der Folge, dass die Renovierungspflicht nicht wirksam auf den Mieter übertragen wurde. Betroffen hiervon sind in der Regel formularmäßige Mietverträge, die bis ca. Ende 2005 verwendet wurden. Der Leistungsberechtigte ist dann im Innenverhältnis zum Vermieter nicht zur Vornahme der Schönheitsreparaturen verpflichtet, sodass auch der Leistungsträger keine Zahlungen hierfür erbringen muss (vgl. LSG Bayern, Urteil vom 25.09.2008, L 11 SO 82/07). Die Zurückweisung unrechtmäßiger Forderungen des Vermieters obliegt dem Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Selbsthilfeverpflichtung.

Nach Schätzungen von Verbänden und Fachleuten sind wohl Zweidrittel bis Dreiviertel aller Schönheitsreparaturklauseln in Wohnraummietverträgen unwirksam. Während die ersten Entscheidungen des BGH zum so genannten „Summierungeffekt“ noch wenige Mietverhältnisse betrafen, erhöhte sich dies durch die zahlreichen Entscheidungen des

Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, Urteil vom 23.06.2004 - VIII ZR 361/03; BGH, Urteil vom 22.09.2004 - VIII ZR 360/03) zu den „starrten“ Fristenplänen erheblich. Auf Grund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, Urteil vom 28.03.2007 - VIII ZR 199/06) zum GdW-Mietvertrag zur Ausführungsart sind weitere ca. 6 Mio. Mietverträge betroffen. Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung gegen den Vorwurf, dass er gegen den Vertrauensgrundsatz verstoßen habe, indem er die neue Rechtsprechung auch auf Altverträge angewandt hat, verteidigt. Dem Verwender von AGB, die sich auf Grund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung als unwirksam erweisen, ist grundsätzlich kein Vertrauensschutz zuzubilligen (vgl. BGH, Urteil vom 5. 3. 2008 - VIII ZR 95/07).

In den neuen Formularmietverträgen werden die Mieter verpflichtet, nur noch dann Schönheitsreparaturen auszuführen, wenn sie erforderlich sind. Ergänzend wird auf den Aufsatz von Richter am BGH a.D. Dr. Dietrich Beyer „Schönheitsreparaturen: Was ist den Vermietern nach den BGH-Tornados noch geblieben“ (NJW 2008, 2065) verwiesen.

3.3 Regelung des § 28 IV Satz 3 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 13.09.2001

Der Vermieter seinerseits ist, wenn er die Verpflichtung zur Renovierung der Wohnung nicht auf den Mieter überträgt, nach § 28 IV der II. Berechnungsverordnung berechtigt, für die Kosten von Schönheitsreparaturen Beträge von bis zu 8,50 € je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr in der Miete als Nebenkosten anzusetzen.

Schönheitsreparaturen umfassen danach **nur** das Tapezieren, Anstreichen oder Kalcken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

3.4 Mietvertragliche Übertragung der Verpflichtung zur Renovierung der Wohnung nach neuer Rechtslage

Allerdings ist die Übertragung der Verpflichtung zur Renovierung zulässig, wenn in Formularmietverträgen Fristen als Orientierungshilfen angegeben werden und diese Fristen die nachfolgenden Richtwerte für die zeitliche Durchführung von Schönheitsreparaturen nicht überschreiten:

- alle drei Jahre: Küche, Bad, Dusche
- alle fünf Jahre: sämtliche Wohn-, Ess- und Schlafräume, Flure, Toiletten
- alle sieben Jahre: sonstige Nebenräume

Dass es sich bei den im Mietvertrag angegebenen Fristen nur um Orientierungshilfen handelt, wird häufig durch Formulierungen wie „normalerweise“, „grundsätzlich“ oder „in der Regel“ deutlich. Diese Formulierungen weisen darauf hin, dass von diesen Fristen im Einzelfall – je nach Zustand der Wohnung – abgewichen werden kann.

Bevor über die Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen entschieden wird, ist immer zu prüfen, ob die Renovierung mietvertraglich geschuldet wird. Sie wird mietvertraglich geschuldet, wenn

- in Einzelmietverträgen, die nicht formularmäßiger Natur sind, entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden oder
- in Formularmietverträgen keine kürzeren als die oben genannten Fristen festgehalten wurden und die grundsätzliche Möglichkeit der Abweichung von diesen Fristen vorgesehen wurde.

Soweit der Leistungsberechtigte im Verhältnis zum Vermieter nicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, erbringt der Leistungsträger keine Zahlungen hierfür.

Die Zurückweisung unrechtmäßiger Forderungen des Vermieters zur Renovierung der Wohnung obliegt dem Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Selbsthilfeverpflichtung. Dies gilt auch für Auszugsrenovierungen.

3.5 Keine Anteile für „Schönheitsreparaturen“ in der Regelleistung enthalten

Das Bundessozialgericht führt in seinem Urteil vom 19.03.2008 - B 11b AS 31/06 R - unter RdNrn. 20 ff aus, dass die in den Regelsatz eingeflossene Position „Instandhaltung und Reparatur der Wohnung“ keineswegs zwingend auch Schönheitsreparaturen enthalten muss. Dass mit den in der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS 2003) bzw. der Regelsatzverordnung (RSV) genannten Aufwendungen für „Instandhaltung und Schönheitsreparaturen) nicht mietvertraglich geschuldete Schönheitsreparaturen gemeint sein können, folge auch insbesondere aus der Höhe der dort angesetzten Beträge (Material für Mieter = 1,53 € und Ausgaben für Handwerker = 1,21 €). Das bedeutet, dass nach Auffassung des Bundessozialgerichts in der Regelleistung / im Regelsatz keine Beträge für Renovierungskosten enthalten sind, so dass der Leistungsberechtigte nicht darauf verwiesen werden kann, entsprechende Ansparungen für Renovierungen vorzunehmen.

Da in der Regelleistung keine Aufwendungen für zu übernehmende Schönheitsreparaturen eingeflossen sind, kann ein Abzug von Regelsatzanteilen, wie z. B. für die Warmwasseraufbereitung vorgesehen, nicht vorgenommen werden.

3.6 Unterscheidung von Schönheitsreparaturen nach Zeitpunkt der Durchführung

Bei Schönheitsreparaturen muss unterschieden werden zwischen:

- Einzugsrenovierung
- Auszugsrenovierung und
- Schönheitsreparaturen während der Nutzung der Wohnung

3.6.1 Einzugsrenovierung

Bei den Einzugsrenovierungskosten handelt es sich nicht um Wohnungsbeschaffungs- oder Umzugskosten im Sinne von § 22 III Satz 1 SGB II / § 29 I Satz 7 SGB XII. Kosten der Einzugsrenovierung sind auch nicht durch die Regelleistung nach § 20 I SGB II bzw. die Regelsätze nach § 28 SGB XII abgedeckt. Die Instandsetzung einer Unterkunft zum "Wohnen" oder die Herstellung der "Bewohnbarkeit" kann nicht dem Lebensunterhalt im Sinne des § 20 I SGB II bzw. § 28 SGBXII zugeordnet werden. Weil die Einzugsrenovierung kein von der Regelleistung umfasster Bedarf ist, ist hierfür im Regelfall auch kein Darlehen im Sinne des § 23 I SGB II zu gewähren. Ebenso wenig kommen § 23 III Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 I Satz 1 Nr. 1 als Anspruchsgrundlage in Betracht, denn die Einzugsrenovierung ist keine Erstaussstattung im Sinne dieser Vorschriften.

Aufwendungen einer durch den Vermieter durchgeführten Einzugsrenovierung können aber Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach § 22 I SGB II / § 29 I SGB XII sein. Ist dies mietvertraglich vereinbart, handelt es sich um Nebenkosten, die vom kommunalen Träger in tatsächlicher Höhe, begrenzt durch das Maß der Angemessenheit zu über-

nehmen sind. Im Rahmen des § 22 I Satz 1 SGB II bzw. des § 29 I SGB XII können jedoch grundsätzlich auch weitere einmalige Leistungen erbracht werden, soweit die Aufwendungen angemessen sind. Angemessen sind die Kosten der Einzugsrenovierung dann, wenn die Maßnahme/Renovierung erforderlich ist, um die Wohnbarkeit der Wohnung herzustellen, die Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen im unteren Wohnsegment in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen und soweit sie zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment erforderlich sind (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R).

Eine Beihilfe für eine Einzugsrenovierung ist nur dann zu gewähren, wenn nach Angaben des Vermieters die Wohnung unrenoviert vermietet wird, dies den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht und renovierter Wohnraum nicht angeboten wird.

Da in es in Herne üblich ist, dass Vermieter Wohnungen unrenoviert vermieten, ist, soweit dies vom Vermieter bestätigt wird, eine Beihilfe zu gewähren. In einem solchen Fall hat der Leistungsberechtigte aber mietvertraglich zu regeln oder sich nachträglich vom Vermieter bescheinigen zu lassen, dass keine Auszugsrenovierung verlangt wird.

3.6.1.1 Mietvertragliche Vereinbarung einer Einzugsrenovierung

Eine mietvertraglich Vereinbarung, wonach der Mieter verpflichtet ist, die Wohnung bei Vertragsbeginn zu renovieren, ist unwirksam. Maßgeblich hierfür ist die Überlegung, dass die Pflicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen als entgeltähnliche, nachschüssige Verpflichtung gesehen werden muss. Damit stünde es nicht im Einklang, wenn der Mieter zur Beseitigung solcher Abnutzungserscheinungen verpflichtet wird, die ein anderer verursacht hat.

3.6.2 Schönheitsreparaturen während der Nutzung der Wohnung

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Unwirksamkeit der mietvertraglich „starren“ Schönheitsreparaturklauseln kann die Gewährung von Renovierungskosten nur bei den sogenannten „**weichen**“ Schönheitsreparaturklauseln in Betracht kommen. Von daher werden Kosten für Schönheitsreparaturen während der Nutzung der Wohnung nur übernommen, wenn sie mietvertraglich geschuldet sind.

Die Vereinbarung sog. „**starrer**“ **Fristen** ist unwirksam. Dem Mieter darf der Nachweis nicht verwehrt werden, dass die Räume infolge längerer Abwesenheit, hochwertiger Materialien oder besonders schonender Nutzung trotz Fristenablaufs noch nicht renovierungsbedürftig sind.

Enthält der Mietvertrag keine starren Fristen (sondern enthält nur mögliche Renovierungsintervalle), so wurde die Renovierungspflicht wirksam auf den Mieter übertragen.

Es besteht dann ein Anspruch auf Gewährung einer Renovierungsbeihilfe, wenn der Zustand der Wohnung oder einzelne Räume eine Renovierung erfordert. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, ist davon auszugehen, dass Schönheitsreparaturen in den Mieträumen in den unter Ziffer 3.6.2.1 genannten Zeitabständen erforderlich sind.

Sind die Abnutzungszeiten abgelaufen, kann eine Renovierungsbeihilfe ohne Prüfung durch den Bedarfsermittlungsdienst gewährt werden. Sind nach Auffassung des Leistungsberechtigten die Räume derart abgenutzt, dass sie schon vor Ablauf dieser Abnutzungszeiten renoviert werden müssen, ist der Außendienst (BED) zur Bedarfsprüfung einzuschalten (vgl. Ziffer 3.8).

3.6.2.1 Renovierungsintervalle - Abnutzungszeiten

Die Schönheitsreparaturen müssen im Allgemeinen in folgenden Zeitabständen, beginnend ab Beginn des Mietverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt, an dem vom Mieter Schönheitsreparaturen fachgerecht vorgenommen worden sind, durchgeführt werden:

- alle drei Jahre: Küche, Bad, Duschen
- alle fünf Jahre: sämtliche Wohn-, Ess- und Schlafräume, Flure, Toiletten
- alle sieben Jahre: sonstige Nebenräume

Eine vertragliche Verkürzung der üblichen Fristen hat nicht **nur** die Unwirksamkeit der Fristenvereinbarung zur Folge; vielmehr ist die gesamte Renovierungsvereinbarung unwirksam mit der Folge, dass der Vermieter die Renovierungsarbeiten selbst zu tragen hat.

3.6.3 Auszugsrenovierung

Eine Regelung in einem Formularmietvertrag, wonach der Wohnraummieter verpflichtet ist, die Mieträume bei Beendigung des Mietverhältnisses unabhängig vom Zeitpunkt der Vornahme der letzten Schönheitsreparaturen renoviert zu übergeben, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters unwirksam; das gilt auch dann, wenn der Mieter zu laufenden Schönheitsreparaturen während der Dauer des Mietverhältnisses nicht verpflichtet ist (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 12.09.2007 - VIII ZR 316/06). Bei Auszugsrenovierungen müssen demnach die mietvertraglichen Klauseln geprüft werden. Wenn der Mieter verpflichtet wird, die Mieträume bei Beendigung der Mietzeit renoviert zurückzugeben, und zwar unabhängig davon, in welchem zurückliegenden Zeitpunkt die letzte Schönheitsreparatur stattgefunden hat, ist die vertragliche Regelung unwirksam.

Die Kosten für eine Auszugsrenovierung werden nur übernommen, wenn

- die Auszugsrenovierung mietvertraglich tatsächlich geschuldet und
- der Umzug notwendig ist.

Wenn der Leistungsberechtigte mietvertraglich dazu verpflichtet ist, hat er vor Rückgabe der Wohnung unter Berücksichtigung des vereinbarten Fristenplanes alle bis dahin je nach Grad der Abnutzung oder Beschädigung erforderlichen Schönheitsreparaturen auszuführen.

Eine Auszugsrenovierung ist vom Mieter nicht durchzuführen, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen, die Wohnung bei Bedarf zu renovieren, nachgekommen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die letzte Schönheitsrenovierung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die Wohnung in nicht renoviertem Zustand angemietet hat und die Einzugsrenovierung vorgenommen hat.

Der BGH hat mit Urteil vom 14.01.2009, VIII ZR 71/08, entschieden, dass eine im Wohnungsübergabeprotokoll vereinbarte Endrenovierungsklausel nicht deshalb unwirksam ist, weil der Mietvertrag eine unwirksame Schönheitsreparaturklausel enthält.

3.7 Beihilfen für Schönheitsreparaturen

Im Rahmen der Bestimmung des § 22 I SGB II / § 29 I SGB XII ist u. a. eine Hilfe für die notwendige Renovierung der Wohnung zu gewähren, wenn sie

- in Verbindung mit einem vom Leistungsträger veranlassten Umzug (wegen unangemessenen Wohnraums) erbracht werden muss,
- die Renovierung bei Auszug vertraglich vereinbart,
- wegen Zustandes der Wohnung erforderlich ist oder
- die Zustimmung des Sozialleistungsträgers bei besonders gelagerten Einzelfällen vorliegt.

3.7.1 Höhe der Beihilfe für Schönheitsreparaturen

Für die Renovierungsbeihilfen gelten folgende Höchstbeträge:

Renovierung	Höchstpreis - EURO -
Wohnzimmer	42,00
Wohnküche	42,00
Schlafzimmer	37,00
Kinderzimmer oder sonstiger Wohnraum	32,00
Küche	32,00
Korridor / Diele	26,00
Badezimmer	26,00
Türanstrich jeweils	8,00
Fensteranstrich jeweils	8,00
Heizkörperanstrich je Heizkörper	2,00
Zubehör – pauschal - pro Renovierung (Pinselset, Abdeckplane usw.)	5,00
Fußbodenbelag pro m ²	3,50
Gardinen:	
Pauschale für Gardinen und Übergardinen für Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer je	26,00
Pauschale für Gardinen im Bad, Küche und Korridor je	11,00
Pauschale für Übergardine / Rollo im Bad (sofern wegen Einsehbarkeit erforderlich)	10,00

Mit den vorgenannten Pauschalbeträgen sind alle Materialkosten einschließlich Kleinmaterial abgegolten.

Sofern nicht ein gesamter Raum renoviert werden muss, gelten folgende Preise:

Artikelbezeichnung	Höchstpreis - EURO -
Tapete pro Rolle	3,00
Raufaser pro Rolle	5,00
Kleister (1 Paket pro Zimmer)	2,00
Wand- und Deckenfarbe 10 l Eimer pro Zimmer	15,00
750 ml Lackdose (Weiß- oder Buntlack, Heizkörperlack)	8,00
750 ml Vorstrichfarbe	4,00

3.7.2 Zuschläge / Abschläge bei der Beihilfe für Schönheitsreparaturen

Die Höchstbeträge für die Wohnungsrenovierungen dürfen nur in besonders gelagerten Einzelfällen überschritten werden. Derartige Ausnahmefälle sind in den Akten näher zu begründen.

Der Hilfebedürftige in diesem Fall hat beim zuständigen Leistungsträger die voraussichtlichen anfallenden Kosten anzugeben. Bleiben die Aufwendungen unter den festgelegten Sätzen, so sind sie nur in ihrer tatsächlichen Höhe zu übernehmen.

3.7.3 Nachbarschafts- und Bekanttenhilfe

Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind in der Regel in der Lage, die Renovierung in Eigenhilfe durchzuführen. In solchen Fällen können nur die Materialkosten übernommen und gemäß § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII gewährt werden.

Sofern die Renovierung (z. B. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund Alter und Gebrechlichkeit) nicht selbst ohne Mithelfer ausgeführt werden kann, werden für Leistungen aus Gefälligkeit im Wege der Nachbarschaftshilfe, durch Angehörige, Freunde bzw. Nachbarn (keine Schwarzarbeit) zusätzlich zu den Materialkosten für die Anerkennung der Hilfeleistung und der Bewirtung der Helfer weitere Beihilfen bis maximal zur Höhe des gewährten Pauschalbetrages für Material, z. B. für Wohnzimmer = 42,00 €, gewährt.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes, dass die Renovierung aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst durchgeführt werden kann, ist erforderlich. Gegebenenfalls ist die Überprüfung durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.

3.7.4 Nachweis

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Beihilfe ist grundsätzlich nicht zu verlangen.

Wenn Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe vorliegen, ist die Beihilfe in der Form von Garantiescheinen zu gewähren.

3.7.5 Beauftragung einer Firma

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann die entgeltpflichtige Inanspruchnahme Dritter in Betracht kommen.

Die Beauftragung von Fachfirmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Leistungsberechtigten sind regelmäßig an gemeinnützige Einrichtungen zu verweisen und aufzufordern, von diesen einen Kostenvoranschlag einzureichen. Der Kostenvoranschlag wird hierbei kostenfrei erstellt.

3.8 Bedarfsprüfungen durch den BED

Soweit erforderlich, ist neben der Feststellung des Bedarfs für die Erstausrüstung auch der Bedarf für die Renovierung der Wohnung durch den Bedarfsermittlungsdienst (BED) auf der Grundlage der Vereinbarung zur Inanspruchnahme des BED der ARGE Herne vom 27.10.2005 in Auftrag zu geben.

Für den Personenkreis nach dem AsylbLG erfolgt die Feststellung des Bedarfs durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter des FB Soziales.

3.9 Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

Für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sind die vorgenannten Regelungen ebenfalls anzuwenden. Bei Leistungsberechtigten nach § 1 a und § 3 AsylbLG sind in den Grundleistungen keine Anteile für Wohnungsinstandhaltung

enthalten, so dass - sofern erforderlich - auch Kosten für kleinere Schönheitsreparaturen zu übernehmen sind.

3.10 Übersicht

Zusammenfassend ergibt sich folgende Übersicht bei der Bewilligung von Renovierungskosten:

	Leistungskatalog	Bewilligung	Zuständigkeit
Einzugsrenovierung	§ 22 I SGB II § 29 I SGB XII § 1 a, 2, 3 AsylbLG	Bewilligung, soweit keine renovierte Wohnung verfügbar und Einzugsrenovierung ortsüblich	I.d.R. aufnehmender Träger
Kleinere Schönheitsreparaturen	§ 20 SGB II § 28 SGB XII § 1 a, 3 AsylbLG	Keine Bewilligung, da bereits in der Regelsatzleistung enthalten. AsylbLG: Bewilligung	Zuständiger Träger zum Zeitpunkt der Entstehung des Bedarfes
Größere Schönheitsreparaturen	§ 22 I SGB II § 29 I SGB XII § 1 a, 2, 3 AsylbLG	Bewilligung, wenn mietvertraglich wirksam vereinbart	Zuständiger Träger zum Zeitpunkt der Entstehung des Bedarfes
Auszugsrenovierung	§ 22 I SGB II § 29 I SGB XII § 1 a, 2, 3 AsylbLG	Bewilligung, wenn mietvertraglich wirksam vereinbart	I.d.R. abgebender Träger

4. Erstausrüstung mit Bekleidung

4.1 Erstausrüstung mit Bekleidung außerhalb von Heimen und Einrichtungen

4.1.1 Vorbemerkung

Nach § 23 III Nr. 2 SGB II bzw. § 31 I Nr. 2 SGB XII sind einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung mit Bekleidung vorgesehen. Die Leistung kommt daher in den Fällen in Betracht, in denen der Leistungsberechtigte seine Kleidung verloren hat oder einen aufgrund von Krankheit oder Behinderung vollständig neuen Bedarf an Kleidung hat. Es reicht nicht aus, wenn nur ein Kleidungsstück wegen Krankheit nicht mehr passt (vgl. Bay. VGH, B. v. 26.01.2005, 12 CE 04.3012).

Problematisch ist insoweit die Feststellung, unter welchen Umständen eine Erstausrüstung vorliegt. Da eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung aus dem Regelsatz zu decken ist, ist es zwar für eine Erstausrüstung nicht erforderlich, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken. Es darf sich also nicht nur um ein oder ein paar Kleidungsstücke handeln, sondern um den überwiegenden Teil der zur Erstausrüstung gehörenden Bekleidung. Daher ist keine Erstausrüstung gegeben, wenn der Hilfeempfänger an einer Familienfeier wie Goldhochzeit von Onkel oder Tante teilnehmen will (vgl. LSG Hessen, B. v. 10.04.2006, info also 2006, 226). Ebenso gehört es nicht zur Erstausrüstung, wenn der Leistungsberechtigte im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation die Anschaffung von Trainingsanzug, Turnschuhe, Turnhose, Badehose, Bademantel, Schlafanzüge, Freizeithose, Schuhe und Reisetasche begehrt (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 01.10.2008, L 5 B 342/08 AS).

Kein Bedarf für Kleidung besteht im Falle einer Hochzeit, Konfirmation, Taufe, Beerdigung oder ähnlicher Anlässe.

Beim Begriff der Erstausrüstung ist auf kurzfristige und vor allem unvorhersehbar eintretenden Veränderungen abzustellen, bei denen der Leistungsempfänger vorher keine Möglichkeit hatte für diesen Fall des Kleiderverlustes bzw. den kurzfristigen Neubedarf an Kleidung etwas anzusparen (z. B. Wohnungsbrand).

Bei dem für Kinder wegen ihres Wachstums erforderlichen Kleidungsbedarf liegt das Moment der Regelmäßigkeit und Planbarkeit vor, denn die Wachstumsschübe geschehen über einen gewissen Zeitraum, so dass es für Eltern durchaus planbar ist, eine Rücklage aus dem Teil der Regelleistung zu bilden, der für Kleidung vorgesehen ist und immer nur nach und nach die Kleidungsstücke in der nächsten Größe zu ersetzen, die gerade nicht mehr passen (vgl. LSG NW, Urteil vom 19.09.2008, L 12 AS 57/07; SG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 19.10.2006, S 9 AS 169/06, ZfF 2007, 253).

4.1.2 Situationen für eine Leistungsgewährung

Ein Bedarf für Erstausrüstung mit Bekleidung besteht grundsätzlich dann, wenn plötzlich im großem Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht oder nur unzureichend vorhanden war. Im Einzelnen können folgende Sachverhalte gegeben sein:

- 4.1.2.1 **Verlust** der Bekleidung aufgrund höherer Gewalt (Brand, Überflutung etc.) soweit keine Bedarfsdeckung durch Leistungen Dritter (Versicherung, Wohlfahrtsverbände etc.) möglich ist. Ggf. ist der Unterschiedsbetrag zu gewähren.

4.1.2.2 **Diebstahl** der Bekleidung, soweit kein schuldhaftes Verhalten vorliegt (s. Polizeibericht, Versicherungsgutachten u. a.) und eine Erstattungsleistung durch Dritte nicht erbracht wird.

4.1.2.3 Rückkehr aus einem dauerhaften Einrichtungsaufenthalt oder aus längerer **Obdachlosigkeit**.

4.1.2.4 **Übersiedler** ohne Gepäck

4.1.3 Entlassung von Häftlingen

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus, da nach § 75 I Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen.

4.1.4 Höhe der Beihilfe für Bekleidung

Die Höhe der jeweiligen Bekleidungsbeihilfe, der Gebrauchsdauer in Jahren und der Paar bzw. Stückzahl ist aus den Anlagen 3 und 4, getrennt nach Damen und Herren, zu entnehmen. Dabei wurden die Beträge aufgrund von Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung von Sonderangeboten verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser in Herne ermittelt. Sie decken den Bedarf an Bekleidung und Schuhen in einfacher bis mittlerer Qualität ab.

Bei leistungsberechtigten Personen mit erheblichem Übergewicht sowie bei Personen, bei denen aufgrund des Krankheitsbildes ein hoher Verschleiß eingetreten ist, sind die Einzelbeträge um 10 % zu erhöhen.

4.2 Erstausrüstung mit Bekleidung innerhalb von Heimen und Einrichtungen

4.2.1 Vorbemerkung

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII haben gemäß § 35 II Satz 1 SGB XII einen Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhaltes in einer Einrichtung, welcher nicht durch die Grundpauschale nach § 76 II SGB XII abgedeckt wird.

Anders als in § 31 I Nr. 1 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe keine Erstausrüstung, sondern vielmehr ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung gedeckt werden.

Im Bereich der Hilfe innerhalb von Einrichtungen und Heimen erfolgt weiterhin eine Einzelfallentscheidung.

4.2.2 Personenkreis

Für die Heimbewohner hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für seinen Zuständigkeitsbereich Beträge und Tragezeiten festgesetzt. Für den Bereich der Stadt Herne finden die jeweils aktuellen Beihilfebeträge und durchschnittlichen Tragezeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ebenfalls Anwendung. Die Beträge für Damen und Herren ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

4.2.3 Verfahren

Die Gewährung einer Beihilfe für Bekleidung ist von der Antragstellung bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger abhängig. Umfang und Erfordernis werden durch die Einrichtung bestätigt. Im Einzelfall kann eine Überprüfung des Bedarfs durch den Bedarfsermittlungsdienst erfolgen.

4.3 Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

Mit den Grundleistungen nach § 1 a und § 3 AsylbLG erfolgt eine pauschale Abgeltung des Bekleidungsbedarfes. Im Falle eines festgestellten Erstausstattungsbedarfes ist vorrangig auf die örtlichen Kleiderkammern zu verweisen. Einzelfallentscheidungen sind mit dem Gruppenleiter abzustimmen.

5. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen „für“ Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind Leistungen, die den spezifisch durch Schwangerschaft und Geburt ausgelösten erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen.

5.1 Neugeborenen-Erstausrüstung

5.1.1 Konkretisierung des Begriffs der Neugeborenen-Erstausrüstung

Unter Erstausrüstung für Neugeborene ist die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Babywäsche, die das Neugeborene nach vollzogener Geburt voraussichtlich in den ersten Tagen und Wochen, in denen es als Neugeborenes gilt (ca. 1 Monat), tragen wird, zu verstehen. Hinzu kommen etwa ein Kinderbett mit Lattenrost, Matratze und Decke; ein Kinderwagen. Eine Wickelkommode bzw. Wickelaufgabe; ein Kinderhochstuhl; eine Babybadewanne und ein Laufstall gehören jedoch nicht dazu (vgl. LSG NW, Beschluss vom 19.05.2006, L 20 B 93/06 AS ER; Vorinstanz SG Gelsenkirchen, Beschluss vom 01.03.2006, S 5 AS 31/06 ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.03.2006, L 10 B 106/06 AS ER).

Mit der Neufassung des Wortlauts in § 23 III Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 I Nr. 2 SGB XII wird klargestellt, dass eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden kann; die bisherige uneinheitliche Handhabung in der Praxis bei der Gewährung von Hilfen zur Beschaffung eines Kinderwagens soll durch die „Klarstellung“ beseitigt werden (so BT-Drucks 16/1410, S 24).

5.1.2 Örtliche Vorgehensweise

EmpfängerInnen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) und von Leistungen nach dem AsylbLG erhalten bei Bedarf einmalige Beihilfen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Beschaffung von „Erstausrüstungen für Neugeborene“.

5.1.3. Umfang der Baby-Erstausrüstung

Die Höhe der zu gewährenden Beihilfe wurde durch eine Markterhebung mit Hilfe von Preislisten ermittelt und festgelegt. Der Bedarf hierfür war nach Rücksprache mit mehreren Anbietern in Herne (gewerblich/gemeinnützig) und der Kommentierung (Merkler/Zink zu § 31 Ziffer 8) wie folgt modifiziert worden:

Bedarf (alt)	Bedarf (neu)	Erläuterungen	Betrag (neu)
6 Jäckchen	6 Jäckchen	Unverändert	21,92 €
6 Hemdchen / Schlüpfer	5 Bodies	Einteiler zum Knöpfen als Ersatz für Unterwäsche (Hemdchen/Schlüpfer).	13,42 €
6 Strampler / Schlafanzüge	6 Strampler / Schlafanzüge	unverändert	39,94 €
1 Ausfahrgarnitur	Nein	Wird nicht mehr genommen	0,00 €
Nabelbinden	Nein	Wird nicht mehr genommen	0,00 €
Windeln	20 Stoffwindeln	Der Tages- und Nachtbedarf umfasst ca. 6 Windeln. Darüber hinaus sind für die Wäsche und zum Trocknen auf der Leine jeweils ca.	29,93 €

		6 Windeln vorgesehen.	
Nein	2 Lätzchen	Neu	2,71 €
Nein	2 Schlafsäcke	Neu ; hierdurch entfällt das Oberbett. Das Oberbett wird in heutiger Zeit kritisch gesehen; es besteht die Gefahr durch Ersticken.	15,97 €
Gesamtbetrag			123,89 €

5.1.4. Kinderwagen und Kinderbett (komplett, gebraucht)

Zu der Höhe der Beihilfe für den Kauf eines gebrauchten „Kombi-Kinderwagens“ und eines Kinderbettes einschließlich Matratze wurde eine telefonische Markterhebung bei den in Herne ansässigen Anbietern/Firmen (2 gewerblich, 2 gemeinnützig) sowie zu den privaten Anbietern im Internet durchgeführt.

Die „Internet-Angebote“ über „markt.de und reviermarkt.de“, die für die Region „Rhein-Ruhr“ bzw. Stadt Herne/Bochum aus dem Gesamtbestand gefiltert werden können, dürften für den Großteil der BezieherInnen SGB II und SGB XII auch über den eigenen PC oder bei Verwandten/Freunden, städt. Büchereien usw. zugänglich und ohne Probleme zu ermitteln sein. Darüber hinaus gibt es noch weitere Angebote bei den zahlreichen „Trödel-Märkten“, die hier nicht erfasst worden sind.

5.1.4.1 Pauschale Entschädigung für die Abholung von Gegenständen im Rahmen der Bekannthilfe

Bei der Höhe des Preises wurden die Angebote von gewerblich, gemeinnützig und privat jeweils ermittelt. Daneben ist bei Nutzung der Angebote privater Anbieter im Rhein-Ruhr-Raum zu berücksichtigen, dass hier noch Kosten für die Abholung (in Eigenregie) der Gegenstände entstehen. Hier können bei einer denkbaren Entfernung von bis zu 25 km vom Wohnort und einem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch von 10 l/100 km für die 50 km Gesamtstrecke bei einem Kraftstoffpreis von 1,40 €/l nochmals zusätzlich **7,00 €** Transportkosten berücksichtigt werden.

5.1.4.2 Zusatzbedarf für das Kinderbett

Mit der Markterhebung für die „Erstausrüstung für Neugeborene“ sind die gleichen Firmen gebeten worden, auch die Preise für 2 Garnituren Bettwäsche und 1 Decke, soweit die Artikel dort geführt werden, einzusetzen. Dieser Bedarf ist zusätzlich zum Kinderbett zu gewähren.

5.1.4.3 Zusatzbedarf für den Kinderwagen

Darüber hinaus ist der Bedarf für 1 Kissen zum Zudecken im Kinderwagen und 1 Kissenbezug in dem Second-Hand-Shop „Struwelpeter“ erfragt worden. Die dort ermittelten Beträge fließen in dem Gesamtpauschalbetrag für die Leistungsgewährung mit ein.

5.1.5 Markterhebung zu der Erstausrüstung für Neugeborene

- Zusammenfassung -

Der Beihilfe relevante Preis ergibt sich aus den Durchschnittspreisen von gewerblichen, gemeinnützigen und privaten Angeboten.

	Durchschnittspreise	
	gebrauchter Kombi-Kinderwagen (einschließlich Matratze)	gebrauchtes Kinderbett (einschließlich Matratze)
I. gewerblicher Bereich / nachrichtlich		
Second-Hand-Laden "Struwelpeter"	112,50 €	70,00 €
Second-Hand-Laden "Kleine Leute"	79,00 €	89,00 €
Durchschnittspreis zu I.	95,75 €	79,50 €
II. Gemeinnütziger Bereich		
GfS - Brockenhaus -	15,00 €	55,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Herne e. V.	52,50 €	65,00 €
Durchschnittspreis zu II.	33,75 €	60,00 €
III. privater Bereich		
Reviermarkt.de	35,00 €	43,75 €
Markt.de	50,00 €	44,30 €
zuzüglich Transportkosten	7,00 €	7,00 €
Durchschnittspreis zu III.	49,50 €	51,03 €
Durchschnittspreis I. bis III.	59,67 €	63,51 €
Zusatzbedarf (siehe 5.2 / 5.3)	17,20 €	24,46 €
Gesamtpauschalbetrag	76,87 €	87,97 €

5.2. Erstausrüstung bei Schwangerschaft/Aufschlag für Umstandskleidung

Hinsichtlich der Bekleidung, die aus Anlass einer Schwangerschaft und Geburt notwendig wird, regelt das Gesetz, dass derartige Anlässe nicht bei allen Leistungsberechtigten auftreten und daher von den pauschalen Regelsätzen naturgemäß nicht erfasst sein können. Fraglich ist, was unter „Bekleidung“ zu verstehen ist. Nach bisheriger Rechtslage (§ 21 Abs. 1 a Nr. 1 BSHG, § 1 Abs. 1 RegelsatzVO a. F.) wurde zwischen Bekleidung und **Wäsche** unterschieden. Danach dürfte nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht die Unterwäsche einer Schwangeren fallen, obwohl insoweit ein erhöhter Bedarf vorliegen kann.

Erstausrüstung heißt bezogen auf die Schwangere die erstmalige Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken, die gerade aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge einer Schwangerschaft getragen werden müssen, etwa Hosen mit erweitertem bzw. erweiterbarem Bund, weiter geschnittene Kleider oder Blusen, spezielle Unterwäsche (etwa Büstenhalter).

5.2.1 Zusammenstellung der typischen Umstandskleidung

Für die Zusammenstellung der typischen Bekleidung zur Bemessung der Pauschale wurde der im Jahre 2001 zu „BSHG-Zeiten“ ermittelte Bedarf wie folgt modifiziert:

1 Umstandskleid, 2 Umstandshosen, 2 Nachthemden, 6 Slips, 2 BH's, 2 Shirts, 1 Sweatshirt, 1 Mantel bzw. Jacke,

5.2.2. Höhe des Mehrbedarfs, der zusätzlich zu der Regelleistung zu erbringen ist

Das LSG NW weist in dem o. a. Vergleich darauf hin, dass der von dem Sozialgericht Gelsenkirchen angenommene Pauschbetrag in Höhe von 150,00 € als angemessen im Sinne des § 23 III Satz 1 Nr. 2 SGB II anzusehen ist, der zusätzlich zu der Regelleistung zu erbringen ist.

Unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 16.04.2008 bis 23.04.2008 durchgeführten örtlichen Markterhebung und des vor dem Landessozialgericht NW geschlossenen Vergleichs wurde der Mehrbedarf für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft für Umstandskleidung ab dem 01.05.2008 von 20,00 € auf **150,00 €** angehoben. Dieser Betrag hat weiterhin Bestand.

Festzuhalten ist hierbei, dass bei der durchgeführten Ermittlung die Preise für den Kauf von „Neukleidung“ erfragt worden sind. Im Internet, Tauschbörsen und Second-Hand-Geschäften dürfte die vorgenannte Bekleidung wesentlich preisgünstiger zu beziehen sein. Ein Rückgriff auf den Preis gebrauchter Schwangerschaftskleidung ist nach dem Beschluss des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2007 (L 8 B 301/07) durchaus zulässig.

5.3 Höhe der Beihilfe

Auf der Grundlage der Markterhebung wird eine Beihilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Art der Beihilfe	Beihilfe	Beihilfe aufgerundet
Gebrauchter Kombi-Kinderwagen (einschließlich Matratze, Kissen, Bezug)	76,87 €	77,00 €
Gebrauchtes Kinderbett (einschließlich Matratze, 2 Garnituren Bettwäsche, 1 Decke)	87,97 €	88,00 €
Neugeborenen-Erstausrüstung	123,89 €	124,00 €
Gesamtpauschalbetrag	288,73 €	289,00 €
Umstandskleidung (pauschal)	150,00 €	150,00 €

Der Gesamtpauschalbetrag in Höhe von **289,00 €** soll hierbei nach Antragstellung in einer Summe in dem Zeitraum von 4 Wochen vor Stichtag der Entbindung als einmalige Beihilfe an Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII gewährt werden.

Sollten im Einzelfalle einzelne Teile der „Neugeborenen-Erstausrüstung“ **nicht benötigt** werden, verringert sich der Gesamtpauschalbetrag um die jeweiligen Teilbeträge.

5.4 Minderung des Bedarfs

Im Falle bereits gewährter bzw. vorhandener, nutzbarer Schwangerschafts- und Geburtserstausrüstungsgegenstände ist der Bedarf hierdurch gedeckt bzw. dies ist auf den Beihilfebetrug anzurechnen. Das für das SGB XII und das AsylbLG geltende Bedarfsdeckungsprinzip schließt eine Beihilfegewährung bei bereits vorhandenen, geeigneten Gegenständen aus.

5.5 Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Regelungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen betreffend Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt gelten entsprechend für den Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

6. Leistungen bei mehrtätigen Klassenfahrten

6.1 Allgemeines

Gemäß § 31 I Ziffer 3 SGB XII und § 23 III Satz 1 Ziffer 3 und Satz 2 SGB II sind Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nicht vom Regelsatz bzw. von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Der Begriff der Klassenfahrt ist dabei weit auszulegen (vgl. LSG Bayern, U. v. 10.05.2007, L 11 AS 178/06, FEVS 59, 76). Dazu zählen auch (mehrtägige) Studienfahrten, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Schulschikurse (vgl. LSG Bayern, wie vor), ebenso Fahrten ins Ausland (vgl. SG Lüneburg, B. v. 26.01.2005, ZfF 2006, 254) und Oberstufenfahrten (vgl. SG Dortmund, U. v. 04.12.2006, S 33 AS 152/05), nicht jedoch die Abschlussfahrt im Kindergarten (vgl. SG Halle, U. v. 05.02.2008, S 2 AS 1367/07).

Nicht zu den unter die sozialrechtlichen Vorschriften fallenden Veranstaltungen gehören u. a. Schüleraustausche, Sprachkurse im Ausland ohne Pflichtteilnahme der Klasse / des Kursus, Projektfahrten außerschulischer Träger (z. B. VHS).

Es ist Aufgabe des Sozialleistungsträgers, der sozialen Ausgrenzung des Hilfebedürftigen zu begegnen, die dann besteht, wenn es ihm nicht möglich ist, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben. Dabei sind die herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 5 C 2/93).

Eine einmalige Leistung ist nur für **mehrtägige Klassenfahrten** zu erbringen, also nicht für eintägige Ausflüge. Klassenfahrten sollen die Möglichkeiten erweitern, Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt fördern. Da die Nichtteilnahme an derartigen Fahrten Kinder und Jugendliche benachteiligt und sie aus dem Klassenverband ausgrenzt, werden einmalige Beihilfen gewährt.

6.2 Voraussetzungen

Die Kosten für eine von der Schule entsprechend den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten des Landes Nordrhein-Westfalen (Planung, Organisation und Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten sind in den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten [Wanderrichtlinien – WRL], Runderlass vom 19.03.1997, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20.07.2004 geregelt, Auszug **siehe Anlage 5**) von der Schulleitung genehmigte **mehrtägige** Klassenfahrt sind in erforderlicher Höhe zu übernehmen (vgl. BSG, U. v. 13.11.2008, B 14 AS 36/07 R). Sofern die Kosten für eine Klassenfahrt eine ggf. von der **Schulkonferenz festgelegte Kostenobergrenze** überschreitet, sind die über der Obergrenze anfallenden Kosten nicht beihilfefähig.

Die Frage, ob die Klassenfahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen (vgl. SG Lüneburg, B. v. 26.01.2005, ZfF 2006, 254).

Neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen muss die schulische Veranstaltung die Voraussetzungen der WRL erfüllen, damit eine Beihilfe zu den Kosten einer Schulfahrt gewährt werden kann.

Die Beihilfen sind für alle Schularten zu gewähren, soweit die schulrechtlichen Bestimmungen solche mehrtägigen Klassenfahrten vorsehen. Dies bedeutet, dass z. B. auch Berufsschulen und Höhere Handelsschulen umfasst sind, sofern der/die Antragstel-

ler/Antragstellerin nicht gemäß § 22 SGB XII oder § 7 Abs.5/6 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen ist.

Eine Altersgrenze für teilnehmende Schüler/-innen oder eine Begrenzung der Zugehörigkeit bis zu einer bestimmten Schulklasse besteht nicht.

6.3 Leistungsumfang

Nach den vgl. Richtlinien des Landes NW sind die Kosten für Schulwanderungen und Schulfahrten durch die Schulen möglichst gering zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand soll aus schulrechtlicher Sicht kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

Mit der zu gewährenden Beihilfe müssen alle Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahr-geld, Nebenkosten, Eintrittsgelder usw.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Klassenfahrt stehen, abgedeckt sein. Das so genannte „Taschengeld“ gehört jedoch nicht zu den beihilfefähigen Aufwendungen und ist aus der für Schüler gewährten Regelsatzleistung zu decken (vgl. SG Speyer, Urteil vom 08.08.2007, S 3 AS 643/06). Evtl. entstehende behinderungsbedingte Mehrkosten für eine(n) Schülerin/Schüler sind gesondert nachzuweisen und zu übernehmen.

Eine Beihilfe für mehrtägige Klassenfahrten ist je Schuljahr ggf. auch mehr als einmal zu gewähren, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind und es sich um eine Fahrt mit Teilnahmepflicht nach § 43 I SchulG handelt.

Sollte es wegen Umzugs oder Wiederholung der Klasse dazu kommen, dass Schüler/-innen mehrmals an Klassenfahrten teilnehmen, so steht ihnen eine Beihilfe auch wiederholt zu.

Die Leistungen sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen, eine Pauschale oder Festlegung einer Obergrenze ist nicht zulässig, da ansonsten die Teilnahme an der Klassenfahrt nicht gewährleistet werden kann (vgl. LSG Hessen, B. v. 20.09.2005, FEVS 57, 446).

6.4 Bescheinigung der Schule

Die schriftliche Bestätigung der Schule hat den Hinweis zu enthalten, dass die Bedingungen für Schulfahrten gemäß den WRL erfüllt sind und von der Schulleitung **im Rahmen der von der Schulkonferenz festgelegten Bedingungen** genehmigt wurde.

Die Kosten für die Fahrt sind anzugeben. „Taschengeld“ ist gesondert auszuweisen, sofern dies in den Gesamtkosten der Fahrt bereits enthalten ist.

Sofern ein vorrangiger Einsatz durch Mittel der Schule, Förderverein, Spenden, sonstige Träger etc. erfolgen kann, sind diese von den Fahrtkosten in Abzug zu bringen; andernfalls ist Fehlanzeige zu erteilen.

Die Bestätigung ist von einer von der Schule autorisierten Person mit dem Schulstempel zu versehen und zu unterzeichnen.

6.5 Kostenbeitrag

Ein Kostenbeitrag wegen häuslicher Ersparnis ist für Klassenfahrten nicht zu fordern (vgl. SG Dortmund, U. v. 04.12.2006, S 33 AS 152/05).

6.6 Verfahren

Die Beihilfe ist unmittelbar an die von der Schule als Zahlungsempfänger genannte Stelle zu zahlen.

6.7 Unterrichtung der Schulen

Die Herner Schulen sind über diese Regelungen in Kenntnis zu setzen. Der Fachbereich 31 wird daher mit der Bitte um Weiterleitung an die Schulen und der weiteren Veranlassung zu Ziffer 6.4 – Schulbescheinigung - informiert.

6.8 Regelungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die vorstehenden Regelungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten gelten entsprechend für den Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes.

Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Da Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung einer räumlichen Beschränkung unterliegen, ist im Rahmen der Leistungsbewilligung auf die ggf. erforderliche Einholung einer ausländerrechtlichen Erweiterung hinzuweisen.

Der vorgenannte Personenkreis verfügt nicht über einen Aufenthaltstitel zur Einreise in einen Drittstaat. Leistungen für Schulfahrten ins Ausland können für diesen Personenkreis daher nicht gewährt werden.

7. Übergangsregelungen

Bisher noch nicht beschiedene Anträge auf Gewährung von einmaligen Beihilfen sind auf der Grundlage dieser Fachbereichsverfügung zu entscheiden.

Derzeit anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren sind nach dieser Fachbereichsverfügung abzuwickeln.

8. Anpassung der Regelungen

Der Inhalt dieser Fachbereichsverfügung und insbesondere die mit dieser Fachbereichsverfügung festgelegten Pauschalen für Erstaussstattung von Wohnungen werden zweijährlich geprüft und gegebenenfalls den veränderten örtlichen Verhältnissen angepasst.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Fachbereichsverfügung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

9.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie zu den Leistungen für die Erstaussstattung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30.07.1997 und die Fachbereichsverfügung zu der „Neugeborenen-Erstaussattung“ vom 10.10.2006 außer Kraft.

auf'm Kamp

**Bedarfsschema
für Ausstattung mit Mobiliar**

Ein-Personen-Haushalt

- 1 Polsterbett mit Bettkasten
- 1 Küchenschrank
- 1 Schrank
- 1 Wohnzimmertisch
- 1 Küchentisch
- 2 Stühle
- 1 Doppel-Kochplatte
- 1 Wandspiegel
- 1 Kühlschrank

Zwei-Personen-Haushalt (zusätzliche Einrichtungsgegenstände)

- 1 Einzelbett
- 1 Lattenrost
- 1 Schonerdecke
- 1 Matratze
- 1 Stuhl
- 1 E-Herd (Mehrkosten E-Herd zu Doppelkochplatte)
- 1 Kleiderschrank - dreitürig – (Mehrkosten zu 2-türigem Schrank)

Drei-Personen-Haushalt und weitere Personen (zusätzliche Einrichtungsgegenstände)

- 1 Einzelbett
- 1 Lattenrost
- 1 Schonerdecke
- 1 Matratze
- 1 Stuhl
- 1 Kleiderschrank (zweitürig)
- 1 Küchenschrank

Anlage 2

**Bedarfsschema
für Ausstattung mit Hausrat**

Ein-Personen-Haushalt

- 1 Bratpfanne
- 2 Töpfe
- 2 Küchenmesser
- 1 Sieb
- 1 Schneidbrett
- 1 Dosenöffner
- 1 Kochlöffel
- 1 Reibe / Hobel
- 4 x Besteck
- 4 x Geschirr (Tasse, Untertasse, Teller, Dessertteller)
- 4 Gläser
- 1 Kaffeekanne mit Filter
- 1 Schöpfkelle
- 3 Schüsseln
- 1 Aufwischer mit Stiel
- 1 Staubsauger
- 1 Besen mit Stiel
- 1 Handfeger
- 1 Kehrblech
- 1 Abfalleimer
- 1 Plastikeimer
- 2 Spülschüsseln
- 1 Toilettenbürste
- 1 Badetuch
- 4 Handtücher
- 2 Geschirrtücher
- 1 Fußmatte
- 1 Bügeleisen
- 1 Bügelbrett
- 2 Spültücher
- 1 Wäschekorb
- 1 Wäscheständer
- 2 Garnituren Bettwäsche
- 1 Oberbett mit Kissen
- 5 Garderobenhaken
- 1 Wohnzimmerlampe
- 3 Lampen (sonstige)
- 1 Radio

Für jede weitere Person

- 1 x Besteck
- 1 x Geschirr
- 2 Gläser
- 1 Badetuch
- 2 Handtücher
- 2 Geschirrtücher
- 2 Garnituren Bettwäsche
- 1 Oberbett mit Kissen

Erstausrüstung mit Bekleidung
Herren - Übergröße 10 % mehr -

Anlage 3

Artikel	Gesamt- bedarf Stück/Paar	Gebrauchsdauer in Jahren	Betrag pro Stück
a) Oberbekleidung			
Wintermantel	1	5	77,00 €
Sommermantel	1	4	51,00 €
Regenmantel/Öljacke	1	4	10,00 €
Winterjacke/Parka	1	3	51,00 €
Sommerjacke/Blouson	1	3	31,00 €
Anzug	1	3	92,00 €
Strickweste	1	4	20,00 €
Pullover	3	2	20,00 €
Sweatshirt	3	2	20,00 €
Hemd	2	1	10,00 €
T-Shirt	3	2	8,00 €
Hose	3	2	31,00 €
Cordhose	1	1	26,00 €
Hose kurz	1	2	10,00 €
Mütze/Schal/Handschuhe je	1	3	5,00 €
Jogginganzug	1	3	26,00 €
Turnzeug	1	3	5,00 €

b) Wäsche			
Garnitur Unterwäsche	2	1	8,00 €
Unterhemd	5	2	4,00 €
Unterhose	5	2	3,00 €
Winterunterhemd	2	1	5,00 €
Winterunterhose	2	1	5,00 €
Schlafanzug	2	2	15,00 €
Badehose	1	3	5,00 €
Bademantel (nur in bes. Fällen)	1	5	26,00 €

c) Schuhe			
Winterschuhe/Stiefel	1	2	41,00 €
Halbschuhe	1	1	31,00 €
Sandalen	1	1	10,00 €
Turnschuhe	1	1	10,00 €
Gummistiefel	1	2	8,00 €
Pantoffeln	1	2	8,00 €

Erstausstattung mit Bekleidung			Anlage 4
Damen - Übergröße 10 % mehr -			
Artikel	Gesamt- bedarf	Gebrauchs- dauer in	Betrag
	Stück/Paar	Jahren	pro Stück
a) Oberbekleidung			
Wintermantel	1	5	77,00 €
Sommermantel	1	4	51,00 €
Übergangsmantel/Kostüm	1	4	61,00 €
Regenmantel	1	4	10,00 €
Winterjacke	1	3	51,00 €
Sommerjacke	1	3	26,00 €
Winterkleid	2	3	51,00 €
Sommerkleid	2	3	26,00 €
Sommerkleid für ältere Frauen	2	3	41,00 €
Kleiderrock für ältere Frauen	2	3	41,00 €
Sommerhose	2	3	26,00 €
Sommer-Rock	2	3	26,00 €
Winter-Hose	2	3	31,00 €
Winter-Rock	2	3	31,00 €
Sommer-Bluse	2	3	13,00 €
Sommer-Pullover	2	3	13,00 €
Sommer T-Shirt	1	1	8,00 €
Winter-Bluse	2	3	20,00 €
Winter-Pullover	2	3	20,00 €
Winter-Sweatshirt	2	3	20,00 €
Strickweste	1	4	26,00 €
Mütze/Schal/Handschuhe je	1	3	5,00 €
Jogginganzug	1	3	26,00 €
Turnzeug	1	3	5,00 €
b) Wäsche			
Garnitur Unterwäsche	1	1	8,00 €
Unterhemd	4	2	4,00 €
Schlüpfer	4	1	3,00 €
Wollschlüpfer	4	1	5,00 €
Unterkleid/Unterrock	1	1	10,00 €
Nachthemd/Schlafanzug	2	2	13,00 €
Strumpfhosen/Stützstrümpfe	2	2	5,00 €
Hüfthalter/Miederhose	2	3	10,00 €
Korselette	2	3	26,00 €
BH	2	1	10,00 €
Badeanzug	1	3	15,00 €
Bademantel (nur in bes. Fällen)	1	5	26,00 €

c) Schuhe			
Winterschuhe/Stiefel	1	2	41,00 €
Halbschuhe	1	1	31,00 €
Sandalen	1	1	10,00 €
Turnschuhe	1	1	10,00 €
Gummistiefel	1	2	8,00 €
Pantoffeln	1	2	8,00 €

Anlage 5

Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

(Wanderrichtlinien -WRL -)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3.1997

(BASS 14-12 Nr. 2)

(bereinigt eingearbeitet: RdErl. v. 29.11.2005, ABI. NRW S. 490; RdErl. v. 10.04.2003, ABI. NRW S. 159; RdErl. v. 09.09.2003, ABI. NRW S. 357; RdErl. v. 20.07.2004, ABI. NRW S. 268)

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

- 2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in eigener Verantwortung.
- 2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 64 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1 -)den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest. Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben.

Die Kostenobergrenze für die Schulwanderungen und Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- 2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulwanderung oder der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.
Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des von der Schulkonferenz vorgegebenen Rahmens. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.
- 2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.
- 2.6 Gegenstand von Schulwanderungen und Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Scholorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

3. Genehmigung

- 3.1 Die Genehmigung der Schulwanderungen und Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob der von der Schulkonferenz vorgegebene Rahmen beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.
- 3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

- 3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nur genehmigt werden, wenn die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer und die weiteren Begleitpersonen zuvor schriftlich auf die Zahlung der Reisekostenvergütung verzichten.
- 3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als **Anlage** beigefügte Formblatt zu benutzen.

4. Teilnahmepflichten

- 4.1 Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für Teilzeitbeschäftigte gilt §15 Abs. 2 Satz 3 Allgemeine Dienstordnung (ADO -BASS 21 - 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulwanderung bzw. Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

- 4.2 Schulwanderungen und Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung, Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Erziehungsberechtigten auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, können ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden.

- 4.3 Wird eine Schulwanderung oder Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z. B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden - im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Erziehungsberechtigten abgeschlossen.
- 5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Erziehungsberechtigten - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

- 6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson -mitzunehmen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen, ist eine weibliche Begleitung grundsätzlich erforderlich.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z. B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler --als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten, Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

- 6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.
- 6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z. B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Runderlass das Schwimmen und Baden gelten auch bei Schulwanderungen und Schulfahrten die Bestimmungen des Runderlasses „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30.08.2002 (BASS 18 – 23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. 8.1997 in Kraft.